

Az.: 3 B 305/14
2 L 676/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
HA Verwaltung
Abt. Beitragsservice - Zentrale Aufgaben
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 6. März 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. November 2014 - 2 L 676/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 15,48 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen einschließlich von Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt 61,94 Euro zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt, weil nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine rechtlichen Bedenken gegen den Bescheid vom 4. Juli 2014, mit dem der Antragstellerin gegenüber ein Rundfunkbeitrag in Höhe von 61,94 Euro einschließlich eines Säumniszuschlags festgesetzt worden ist, bestünden. Er fände seine Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3, § 3 Abs. 1 RBSStV sowie in § 8 RFinFtV, wie sie im sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht seien. Es handele sich bei dem in Streit stehenden Bescheid um einen Verwaltungsakt. Der Antragsgegner sei eine Behörde. Gemäß § 37 Abs. 5 VwVfG, auf den hingewiesen werde, seien Unterschrift, Angabe des Behördenleiters oder des Vertreters keine

Merkmale eines Verwaltungsakts. Auch der Umstand, dass der Antragsgegner einen (gleichlautenden) Beitragsbescheid gegenüber einem Dritten erlassen habe, führe nicht zur Rechtswidrigkeit des in Streit stehenden Bescheids, da mehrere Beitragsschuldner gemäß § 2 Abs. 3 RBSStV i. V. m. § 44 AO als Gesamtschuldner hafteten. Jeder Gesamtschuldner schulde hiernach die gesamte Leistung. Der Gläubiger könne die Leistung nur einmal fordern, es stehe ihm aber frei, die Leistung ganz oder zum Teil von einem oder dem anderen oder von allen Gesamtschuldnern zu fordern. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirke auch für die übrigen Gesamtschuldner.

- 3 Dem hält die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2014 entgegen, dass sich das Verwaltungsgericht mit dem Charakter des Rundfunkgebührenstaatsvertrags nicht auseinandergesetzt habe. Der Antrag sei gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO ohne das behördliche Vorverfahren nach dessen Satz 1 zulässig, da der Antragsgegner für den Fall „nicht unverzüglicher Rückzahlung“ die Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt habe. Der angegriffene Bescheid sei auch i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO rechtswidrig, da parallel hierzu ein gleichlautender Beitragsbescheid gegen „die in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau des Antragstellers“ ergangen sei. Da es sich aber um eine Haushaltsabgabe handele, könnten nicht gegen jedes Mitglied einer häuslichen Gemeinschaft isoliert Bescheide erlassen werden. Es sei nicht absehbar, ob gleichzeitig gegen beide Eheleute Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen würden, so dass die Vollziehung der angegriffenen Bescheide bis zum Erlass eines einheitlichen Bescheids auszusetzen sei. Schließlich sei der in Streit stehende Bescheid kein Verwaltungsakt, da er weder von einer Behörde erlassen sei noch Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters oder seines Vertreters enthalte. Der Antragsgegner sei keine Behörde. Zudem fehle es an einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass derartiger Beitragsbescheide. Der vom Antragsgegner genannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es handele sich bei dem Staatsvertrag um einen unwirksamen Vertrag zu Lasten Dritter.

- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.

- 5 Offen bleiben kann, ob - wie von der Antragstellerin vorgetragen - die Voraussetzungen von § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO hier gegeben sind. Dabei trifft

es zu, dass es sich bei einem Bescheid, mit dem gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV Rundfunkbeiträge festgesetzt werden, um eine gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO von Gesetzes wegen sofort vollziehbare Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten handelt (Tucholke, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 10 RBStV Rn. 50; BayVGH, Beschl. v. 22. August 1995 - 25 CS 93.601 -, n. v., in Bezug genommen etwa von VG München, Beschl. v. 13. Mai 2009 - M 6b S 09.1732 -, juris Rn. 12).

- 6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht Dresden den in Streit stehenden Beitragsbescheid zutreffend für wohl rechtmäßig erachtet hat. Damit liegen die für den Erfolg des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hier erforderlichen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2015 - 3 B 134/14 - Rn. 5, zur Veröffentlichung vorgesehen) nicht vor.

- 7 Bei dem in Streit stehenden Beitragsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der von dem Antragsgegner im öffentlich-rechtlichen Bereich und damit in hoheitlicher Tätigkeit erlassen wurde (vgl. Tucholke, a. a. O., § 10 RBStV Rn. 32 m. w. N.). Auch wenn gemäß § 2 Abs. 3 SächsVwVfZG für die Tätigkeit des Antragsgegners das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gilt, richten sich die Anforderungen an den Inhalt eines Beitragsbescheids gemäß den in Bund und Ländern übereinstimmenden Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts nach § 37 VwVfG (Tucholke a. a. O. Rn. 35, 37 m. w. N.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2012 - 3 A 663/10 -, juris Rn. 7). § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG, auf den bereits das Verwaltungsgericht hingewiesen hat, sieht vor, dass bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der - wie hier - mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, abweichend von seinem Abs. 3 Unterschrift und Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten fehlen dürfen. Daher ist das von der Antragstellerin gerügte Fehlen einer Unterschrift sowie einer Namenswiedergabe unerheblich. Schließlich ergibt sich aus dem Bescheid auch der Antragsgegner als erlassende Behörde. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Bescheids findet sich in § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV, der als Staatsvertrag geltendes Landesrecht ist und - wie sich im Übrigen aus S. 2 des in Streit stehenden Bescheids

ergibt - im Freistaat Sachsen im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt 2011 auf Seite 640 veröffentlicht worden ist.

- 8 Auch der Hinweis darauf, dass - was die Antragstellerin wohl meint - auch gegenüber ihrem Ehegatten, den Prozessbevollmächtigten in dem vorliegenden Verfahren, ein gleichlautender Beitragsbescheid ergangen sei, ändert hieran nichts. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass unter der Voraussetzung, dass die Antragstellerin und ihr Ehegatte in der Wohnung gemeldet sind, diese gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 RBStV jeweils Beitragsschuldner sind. In diesem Falle bestimmt § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV, dass beide Beitragsschuldner als Gesamtschuldner entsprechend § 44 AO haften. Nach § 44 Abs. 1 AO sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet hiernach jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung. Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 AO wirkt die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner. Demgemäß sind vorliegend Antragstellerin sowie ihr Ehegatte gesamtschuldnerisch zur Leistung des Rundfunkbeitrags für ihre Wohnung verpflichtet. Aus der Tatsache, dass ihr und ihrem Ehegatten gegenüber jeweils identische Beitragsbescheide ergangen sind, ergeben sich damit keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des hier in Streit stehenden Beitragsbescheids.
- 9 Insbesondere leidet die Heranziehung der Antragstellerin - neben ihrem Ehegatten - nicht an einem Ermessensfehler. Haften mehrere Schuldner für den Beitrag gesamtschuldnerisch, kann die zuständige Stelle nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auswählen, von welchem Gesamtschuldner sie die Leistung fordern will. Dies folgt aus dem ergänzend heranzuziehenden § 421 BGB (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1993 - 8 C 57/91 -, juris Rn. 20 ff. m. w. N.). Gemäß § 114 Satz 1 VwGO kann die hier vom Antragsgegner getroffene Entscheidung, neben ihrem Ehegatten gleichzeitig auch die Antragstellerin heranzuziehen, nur daraufhin überprüft werden, ob sie rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Haften mehrere aus demselben Rechtsgrund - hier die Mitinhaberschaft der Wohnung -, so ist es in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, diese nebeneinander auf die geschuldete Summe in Anspruch zu nehmen (BFH,

Beschl. v. 7. Oktober 2004 - VII B 46/04 -, juris Rn. 20 m. w. N.; FG Hamburg, Urt. v. 22. April 2008 - 3 K 222/06 u. a. -, juris Rn. 755; HessFG, Urt. v. 28. Januar 2009 - 3 K 107/05 -, juris Rn. 43; VG Düsseldorf, Urt. v. 11. September 2013 - 5 K 3493/13 -, juris Rn. 45). Auch wenn der Antragsgegner weder im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch vorliegend zum Vorbringen der Antragstellerin Stellung genommen hat, sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die hier ausnahmsweise die Heranziehung beider Ehepartner als ermessensfehlerhaft erscheinen ließen. Denn wegen der kurzen Festsetzungsverjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 7 Abs. 4 RBStV i. V. m. § 195 BGB ab Fälligkeit des Rundfunkbeitrags bedarf es des Erlasses des Beitragsbescheids gegenüber beiden Beitragsschuldern, um die Verjährung in entsprechender Heranziehung von § 53 Abs. 1 VwVfG durch die Festsetzung des geschuldeten Rundfunkbeitrags zu unterbrechen (Gall, in: Hahn/Vesting a. a. O. § 7 RBStV Rn. 30 ff.). Die Auswahl des zur Zahlung verpflichteten Schuldners ist, wenn nicht freiwillig gezahlt wird, erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens vorzunehmen.

- 10 Nicht zwingend erforderlich dürfte sein, in dem Beitragsbescheid auf die gesamtschuldnerische Haftung der Antragstellerin sowie auf die befreiende Wirkung einer Zahlung hinzuweisen oder die Gründe der Auswahlentscheidung in dem Beitragsbescheid anzugeben (BVerwG a. a. O. Rn. 16, 22 m. w. N.). Allerdings ist dem Antragsgegner anzuraten, künftig bei der kumulativen Heranziehung mehrerer Gesamtschuldner zu dem Rundfunkbeitrag zur Vermeidung von Überzahlungen den jeweiligen Gesamtschuldner hierauf und auf die schuldbefreiende Wirkung einer Zahlung durch oder für den anderen Gesamtschuldner hinzuweisen. Nachdem bislang über den Widerspruch der Antragstellerin vom 16. Juli 2014 noch nicht entschieden worden zu sein scheint, besteht Gelegenheit, dies in dem möglicherweise noch zu erlassenden Widerspruchsbescheid nachzuholen.
- 11 Dass die Vollziehung des Beitragsbescheids hier i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 2. Alt. VwGO eine unbillige Härte darstellen könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Abs. 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*